

RS Vwgh 1992/7/2 92/04/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z1;

GewO 1973 §13 Abs1 Z2;

GewO 1973 §13 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0035 E 4. Dezember 1981 RS 3

Stammrechtssatz

Bei Prüfung der Frage der Erfüllung des im letzten Halbsatz des§ 13 Abs 1 GewO 1973 vorgesehenen Tatbestandsmerkmals der Befürchtung, der Verurteilte werde die gleiche oder eine ähnliche Straftat bei Ausübung des Gewerbes begehen, ist zufolge der iZ damit getroffenen gesetzlichen Anordnung sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf die Persönlichkeit des Verurteilten Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040083.X01

Im RIS seit

02.07.1992

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at